

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 34

Artikel: Für die gute Sache des Handfertigkeits-Unterrichts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
28. November 1885

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ

für
Architekten, Bau-
meister, Bildhauer,
Drechsler, Glaser,
Graveure, Gürtnler
Gäpfer, Hainer,
Kupferschmiede,
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler
Schreiner, Stein-
hauer, Wagner &c.

Praktische Blätter für die Werkstatt

mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthändler u. Techniker.

Bd. I
Nr. 34

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1.80
Inserate 20 Cts. per Ispaltige Petitzile.

Wochenspruch:

Mußt stets an deiner Mutter Art, du Kind der Erde, dich erinnern:
Wie fehr die Schale dir erstarret, bewahr' den flüssigen Kern im Innern.

Für die gute Sache des Handfertigkeits- Unterrichtes

hat der neuerlich erschienene „Bericht an den Verein für die Stadt St. Gallische Knaben-Arbeitschule über die Thätigkeit seiner Kommission und den Verlauf des Arbeitskurses im Winter 1884/85“ wieder ein gutes Wort eingelegt. Wir entnehmen demselben, daß die Schülerzahl im Anfang des Kurses

66, am Ende desselben 63 betrug. Am meisten Anziehungskraft auf die jungen Leutchen übte der Papptopf, an welchem 23 derselben hängen blieben; zu den Holzarbeiten meldeten sich 22, 16 für Baubjäge, 6 zur Schreinerei. Die übrigen 19 verblieben dem Modelliren. Groß war Lust und Liebe der Knaben zu ihrer Arbeit, für welche an je zwei Wochenabenden (von 5 bis 7 Uhr) im Ganzen 4 Stunden verwendet wurden; „mit gespannten Blicken, mit schärfster Aufmerksamkeit folgten Aug' und Ohr auf die erklärenden Worte, auf die demonstrirenden Hände des Meisters, um ja keine Silbe und keine Bewegung zu vergessen; nie wurde eine Ermüdung oder Erschöpfung gespürt, im Gegentheil war den meisten die Zeit zu kurz und nicht selten mußte ein kategorischer Befehl sie zum Aufgeben ihres begonnenen Werkes zwingen.“ Die Produkte trugen allerdings nicht das Gepräge der Vollkommenheit, nichtsdestoweniger wurde, dem Geiste dieses Unterrichtes angemessen, stramm auf möglichst genaue, exakte und propere Ausführung gehalten;

auch darauf wurde fundamentales Gewicht gelegt, die Objekte durch die Schüler in allen Theilen allein und ohne jede Nachhülfe vollenden zu lassen. „Nicht durch fremde Beihilfe vollendete Arbeit,“ sagt der Bericht diesfalls sehr richtig, „krönt des Kindes Mühe, sondern das Kind fühlt sich gehoben durch das unkäufliche, stolze Bewußtsein: Das habe ich selbst gemacht!“

Fatal ist der in empfindlicher Weise bemerklich werdende Raummanngel; doch ist es wenigstens möglich geworden, schon für den derzeitigen Winter dem Umstand vorzubeugen, daß übergroße Klassen die Arbeit der Kursleiter nicht nur unendlich erschweren, sondern auch vielfach unfruchtbar machen; es sollte das Maximum von 12 Schülern für einen Lehrer unter keinen Umständen überschritten werden. Sehr wichtig ist auch die Auswahl solcher Modelle, welche einerseits nicht zu hoch greifen, anderseits das Interesse des Schülers wecken, praktisch verwendbar und einigermaßen ästhetisch bildend sind. Da in dem neu zu erstellenden Badian-Schulhaus Raum für die Aufführung geschaffen werden soll, so wird es sich darum handeln, frühzeitig eine Idealeinrichtung zu berathen und damit der Schulbehörde wenigstens Anhaltspunkte für Ausführung dieser Vokalien an die Hand zu geben.

Der Bericht konstatirt, daß im Großen und Ganzen nicht nur die Handfertigkeitsidee, sondern auch die Handfertigkeitschule entschiedene Fortschritte gemacht hat. „Es sind nicht nur kurzsichtige Schulmeister oder schwärmerisch angelegte Naturen, die sich für diese Sache zu erwärmen vermögen, es ist eine stattliche Reihe der hochgestelltesten

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Männer, füherwähnende Staats- und Schulmänner, welche hohes Interesse an der Handfertigkeitschule nehmen und die Hoffnung hegen, daß sie sich derartig ausbilde, gestalte und ausbreite, um, mit tüchtiger Schulbildung Hand in Hand gehend, ein mächtiger Hebel, ein kräftiges Mittel abzugeben, unser Volk tüchtig und wehrfähig zu machen im Kampfe um's Dasein."

* * *
"Der gute Fortgang in den Schulen, ein Schulzeugnis mit den ersten Noten ist bis heute auch annäherungsweise noch keine Bürgschaft für Tüchtigkeit im praktischen Leben. Warum das? Weil die Schule in ihrer Entwicklung auf halbem Wege stehen geblieben und wohl harmonische Ausbildung des ganzen Menschen auf ihre Fahne geschrieben, die Körperkräfte aber lange Zeit fast ganz vernachlässigte und die körperliche Arbeit als erziehendes Element immer noch nicht in den Kreis ihrer pädagogischen Mittel aufgenommen hat."

So äußerte sich der verdiente derzeitige Altkar der Knaben-Arbeitschulkommision, als es seiner Zeit galt, der Idee des Handfertigkeitsunterrichtes in der Stadt St. Gallen Boden zu verschaffen. Diese Worte enthalten eine bedeutsame Wahrheit — nun eben, durch diese Schule soll die berühmte Lücke ausgefüllt werden. Möge sie darum mehr und mehr das Vertrauen und die Sympathie aller einsichtigen Freunde unseres öffentlichen Erziehungswesens erobern und neuerdings recht viele warme Herzen und offene Hände finden.

Das Handwerkslehrlingswesen im Kanton St. Gallen.

(Kurze Zusammenfassung der Enquête-Resultate.*)

Die Lehre beginnt in der Regel im 15.—16. Altersjahr. Manche Meister bezeichnen das 16. Jahr als das richtige, weil der Knabe dann körperlich genügend entwickelt sei und ihm auch Zeit zum Besuche der Realschule geblieben ist, was als sehr wünschbar von den unsichtigsten Meistern bezeichnet wird.

Die Lehrzeit dauert bei den meisten Handwerkern drei Jahre. Eine Ausnahme davon machen, besonders auf dem Lande, der Dachdecker- und der Küferberuf, bei welchen 2—2½ Jahre Lehrzeit vorkommen; auch andere Berufsarten, wie Schreiner, Maurer, begnügen sich auf dem Lande mit geringerer Lehrzeit. Buchdrucker, Lithographen, Gravure und Mechaniker verlangen jedoch 3½ bis 4 Jahre Lehrzeit. Bei ganz gutem Verhalten wird davon ¼ bis ½ Jahr geschenkt. In der Stadt kommen keine so kurzen Lehrzeiten vor wie auf dem Lande.

Eine feste Regel über die Zahl der Lehrlinge eines einzelnen Meisters gibt es nicht. Mehr als 3 Lehrlinge kommen kaum je vor. Das Gewöhnliche sind 2 Lehrlinge, von denen der eine im letzten und der andere im ersten Jahre steht; worauf dann der Letztere das zweite Jahr allein ist. Auch dies Verhältnis ist durchaus nicht fest, sondern nur häufig und wird von manchen Handwerkern als das Richtige und Wünschenswerthe bezeichnet. Im Ganzen findet zum mindesten kein zu reichliches Halten von Lehrlingen statt; im Gegenteil gibt es eine ganze Anzahl der tüchtigsten Meister, welche keine Lehrlinge mehr halten und die Klage der andern, daß sich zu wenige Lehrlinge, namentlich auch aus bessern Klassen fänden, häufig. Insbesondere wird hierin der Einfluß der im Kanton St. Gallen so überaus rasch und allgemein verbreiteten

*) Vergleiche die bezüglichen Artikel in Nummer 2 und 18 dieses Blattes.

Stickerei-Industrie erkannt, welche die Kräfte absorbit und insbesondere nach ganz kurzer Lehrzeit (1 Monat bis ¼ Jahr) schon Lohn gewährt, auf den Handwerkslehrlinge Jahre lang warten müssen.

Auf dem Lande ist es noch durchwegs Gebrauch, daß die Lehrlinge Kost und Logis beim Meister haben. Selbst für den Fall, daß die Eltern in demselben Orte wohnen, kommt dieser Fall vor; in der Stadt dagegen ist umgekehrt die auswärtige Versorgung des Lehrlings die Regel. Es mag die Schwierigkeit, auch die Abneigung dagegen, einen oder gar mehrere Lehrlinge zu logieren und insbesondere richtig zu beaufsichtigen, ein Hauptgrund sein, warum so viele tüchtige Meister in der Stadt keine solche mehr halten, da sie eben die Versorgung außer dem Hause nicht für gut halten.

Wenn der Lehrling kein Lehrgeld bezahlt, so kommt es vor, daß er Kost und Logis durch ein vierter Lehrlahr gleichsam abverdient. Wo er Kost und Logis nicht beim Meister erhält, muß in der Regel auch kein Lehrgeld bezahlt werden. Das Lehrgeld versieht im Grunde die Regelung für jene.

Der Betrag des Lehrgeldes schwankt zwischen Fr. 200 und Fr. 300. Letzterer Betrag ist der häufiger vorkommende.

Bei Zimmerleuten, auch vielfach bei Maurern bezahlt der Lehrling weder ein Lehrgeld, noch nimmt er (auch auf dem Lande) Kost und Logis beim Meister; erhält aber im Gegenteil von Anfang an schon Wochenlohn und zwar im 1. Jahre Fr. 2, im 2. Fr. 3, im 3. Fr. 4. Er nimmt in diesem Falle die Stelle eines weniger bezahlten Gesellen ein. In der Stadt und überhaupt in allen andern Gewerben findet keine Lohnzahlung irgend welcher Art an den Lehrling statt. Auch am Ende der Lehrzeit ist ein Geschenk wohl nicht gerade selten, aber durchaus nicht Regel. Der Lehrling, welcher auf die Wanderschaft gehen will und hiezu der Mittel ermangelt, erwirbt sich dieselben meist durch Arbeit in der Werkstatt des Lehrmeisters.

In manchen Gemeinden des Kantons findet Unterstützung der bedürftigen Lehrlinge durch ganze oder theilweise Bezahlung des Lehrgeldes aus bürgerlichen oder Stiftungskassen statt. Auch kommt der Fall nicht selten vor, daß Meister arme Lehrlinge gratis aufnehmen. (Das Abverdienen durch ein 4. Lehrlahr ist oben erwähnt.)

Zimmerlehrlinge werden erst mit 18 Jahren angenommen, wenn sie körperlich durchaus entwickelt sind und die schwere Arbeit eines Gesellen versehen können.

Die Lehrlinge werden, wo sie beim Meister Kost und Wohnung haben, durchaus gehalten, wie eigene Kinder. Sie haben sich der Haushaltung zu unterziehen, nehmen Theil am Familientische. Weniger gut ist es mit denjenigen bestellt, welche nicht beim Meister wohnen. Da jedoch auch in der Stadt, wo dies häufig der Fall ist, die meisten bei ihren Eltern wohnen, so reduziert sich die Zahl derjenigen, welche wirklich ohne genügende Aufsicht sind, auf eine kleine Zahl. Sie sind jedenfalls ohne Ausnahme in der Stadt zu suchen.

Eltern vom Lande, welche ihre Söhne in die Stadt in die Lehre geben, suchen sie bei Verwandten oder sonst unter guter Aufsicht zu plazieren.

Die Lehrlinge müssen im Kanton St. Gallen nach Maßgabe des „Gesetzes über Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter“, welches am 21. März 1885 in Kraft getreten ist, in eine Krankenkasse eintreten. Die Kassen sind Gemeinde- oder Vereinskassen. Der wöchentliche Beitrag beträgt 20 Cts. bis 25 Cts. Bis heute ist immerhin ein leichterer Krankheitsfall stets vom Meister besorgt worden, wenn der Lehrling bei ihm in Kost und Logis steht. In manchen Verträgen wird auch die Dauer der pflichtigen Verpflegung durch den Meister normirt und zwar meist auf 8 Tage. Das Gesetz ist zu neu, als daß es sich